

PUBLIKATION

Es knallt und die Dashcam läuft: Wenn Dashcam-Aufzeichnungen zum Datenschutzproblem werden

MLaw Argonita Ameti

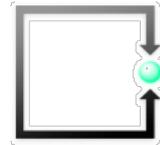
12. Dezember 2024

Ein lauter Knall, quietschende Reifen – und die Dashcam zeichnet alles auf. Spektakuläre Videos wie diese kennt wohl jeder. Auf den ersten Blick scheint der Fall klar. Doch ein genauer Blick hinter die Linse der Dashcams zeigt: Wer filmt, bewegt sich oft auf rechtlich unsicherem Terrain.

Auch in der Schweiz erfreuen sich Dashcams zunehmender Beliebtheit, was vor allem durch die Vielzahl von Videos, die online geteilt werden, begünstigt wird. Eine Dashcam ist eine im Fahrzeug angebrachte Kamera, die den Strassenverkehr aufzeichnet, um bei Unfällen oder anderen Ereignissen auf der Strasse als Beweismittel zu dienen.

Die Installation von Dashcams im eigenen Fahrzeug ist in der Schweiz grundsätzlich erlaubt, solange sie die Sicht des Fahrers nicht beeinträchtigen und dessen volle Aufmerksamkeit dem Strassenverkehr gilt. Deutlich schwieriger wird es jedoch, sobald Fragen des Datenschutzes in den Fokus rücken.

Dashcams nehmen nicht nur den Strassenverkehr auf, sondern in der Regel auch ungefragt andere Personen, Nummernschilder oder Fahrzeuge. Solche Aufnahmen im öffentlichen Raum, auf denen Personen oder Nummernschilder erkennbar sind, stellen ein Bearbeiten von Personendaten im Sinne des neuen Datenschutzgesetzes (DSG) dar (Art. 5 lit. a und d DSG). Das bedeutet, dass bei Dashcam-Aufzeichnungen die Datenschutzbestimmungen beachtet werden müssen. Eine solche Beschaffung von Personendaten ist nur erlaubt, wenn die Beschaffung sowie der Zweck ihrer Bearbeitung für die betroffenen Personen erkennbar sind (Art. 6 Abs. 3 DSG). Da Dashcam-Aufnahmen aus Fahrzeugen für andere Verkehrsteilnehmer nicht ohne Weiteres erkennbar sind, erfolgen die Aufnahmen heimlich im Sinne von Art. 6 Abs. 3 DSG. Ohne Rechtfertigungsgrund stellt dies eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 30 DSG dar.



Lukas Fässler
lic. iur. Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Milica Stefanovic
MLaw Rechtsanwältin^{1,2}
stefanovic@fsdz.ch

Carmen de la Cruz
lic. iur. Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
sekretariat@fsdz.ch

Argonita Ameti
MLaw Juristische Mitarbeiterin
ameti@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

Bei der Frage, ob ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, ist eine Abwägung zwischen den Interessen des Datenbearbeiters und den Rechten der betroffenen Person erforderlich.

In den meisten Fällen zeichnen Dashcams durchgehend auf, sobald der Fahrer am Strassenverkehr teilnimmt und nicht nur im Falle eines Ereignisses. Dadurch werden auch wahllos Aufnahmen von anderen Verkehrsteilnehmern oder Passanten erstellt, was zudem gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstösst. Dieser Grundsatz besagt, dass nur jene Daten beschafft und bearbeitet werden dürfen, die geeignet und objektiv erforderlich sind, um ein (legitimes) Ziel zu erreichen.

Bei der Frage der strafprozessualen Verwertbarkeit eines Beweismittels sind in erster Linie der Strafanspruch des Staates und das Recht der beschuldigten Person auf ein faires Verfahren entscheidend. Dabei treten die Interessen des privaten Datenbearbeiters in den Hintergrund.

Die Strafprozessordnung erlaubt die Verwendung solcher Beweise nur, wenn sie für die Aufklärung einer schweren Straftat unerlässlich sind. So hat etwa das Kantonsgericht Schwyz einen Autofahrer freigesprochen, der beim Rechtsüberholen mit einer permanent aufzeichnenden Dashcam gefilmt worden war. Das Verkehrsgeschehen wurde im konkreten Fall ohne ersichtlichen Anlass gefilmt, wodurch die Aufzeichnung unter Missachtung von Art. 6 Abs. 3 DSG erfolgte und daher rechtswidrig war. Die Dashcam-Aufzeichnungen verletzten somit Datenschutzvorschriften, da die gefilmten Verkehrsregelverstösse keine schweren Straftaten darstellten. Unter diesen Umständen überwogen die Interessen der beschuldigten Person am Schutz ihrer Personendaten die Interessen der Strafverfolgung an der Wahrheitsfindung und der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs.

Eindeutig ist jedoch, dass die Veröffentlichung von Dashcam-Aufnahmen im Web, auf denen Personen oder Nummernschilder erkennbar sind, die Persönlichkeitsrechte anderer Personen verletzt.

Falls die Anschaffung einer Dashcam in Erwägung gezogen wird, ist eine vorherige Beratung auf jeden Fall ratsam. Insbesondere sollten ununterbrochene Aufnahmen sowie das Speichern von Aufnahmen auf einer externen Festplatte, sofern datenschutzrechtliche Bedenken bestehen, strikt vermieden werden. Moderne Dashcams verfügen etwa über Beschleunigungssensoren, die die Kameraaufzeichnung nur im Ereignisfall aktivieren und so das Filmen von unbeteiligten Personen verhindern. Darüber hinaus sollte das Videomaterial niemals online gestellt werden, solange Personen und Nummernschilder nicht unkenntlich gemacht wurden - es sei denn, alle abgebildeten Personen haben ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben.

Hier noch eine Dashcam-Aufzeichnung, die den schockierenden Moment festhält, als eine Kuh plötzlich aus einem Lastwagen stürzt: <https://www.youtube.com/watch?v=kKUTZrCYS68>.
